

*An den deutschsprachigen Leser,*

*Dies ist der dreizehnte Jahresbericht des Ombudsdienst für die Pensionen. Er behandelt den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011.*

*Er liefert wie jedes Jahr eine detaillierte Übersicht der Aktivitäten des Dienstes, der sachdienlichen statistischen Daten sowie eine Analyse der erheblichsten Akten. Sie werden dort auch die Empfehlungen sowie die Anregungen finden, die im Rahmen oder infolge der Bearbeitung der Klagen hervorgebracht wurden.*

*Die in diesem Bericht registrierten konkreten Ergebnisse beweisen weiterhin, dass der Bürger Hilfe und Schutz beim Ombudsdienst findet.*

*Seit der Schaffung des Dienstes am 1. Juni 1999, sind es mehr als 21.000 (Zukünftige) Pensionierten, die sich an uns gewendet haben. Bei den Zulässigen Beschwerden ist das Ergebnis unserer Vermittlung in fast neun Fällen auf zehn positiv und äußert sich regelmäßig in einer Erhöhung des Betrages der Pension oder der Einkommensgarantie für betagte Personen.*

*Ein wesentlicher Teil unserer Tätigkeit als Ombudsmann umfasst auch Vorschläge und Anregungen für Verbesserungen der Arbeitsweise der Pensionsverwaltungen nachdem wir eine Beschwerde behandelt haben.*

*Anzahl unserer allgemeinen Empfehlungen sind in Gesetze und Erlässe umgesetzt worden, die sich aufdrängten, um Probleme hinsichtlich der Pensionen zu lösen. Wir formulieren dieses Jahr eine Empfehlung, mit dem Ziel, die Gesetzgebung der Pensionen zu verbessern und mit den Ansprüchen der heutigen Gesellschaft überein zustimmen.*

*Allerdings haben wir als sehr nützlich betrachtet, mehr Platz in diesem Bericht den Ergebnissen von unseren Anregungen zu geben. Die Pensionsverwaltungen integrieren sie meistens ohne Schwierigkeit und schnell, um ihre täglichen Praktiken sowohl hinsichtlich ihres Funktionierens als auch der Qualität ihrer Dienstleistungen zu verbessern.*

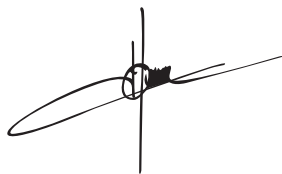
*Die Verwaltungen folgen unseren Empfehlungen und Anregungen und zeigen somit wachsendes Vertrauen im Ombudsmann. Dies ist eine Anerkennung unserer moralische Autorität in den Bereichen der qualitativen Verbesserung des Dienstes an der Kundschaft und der Regelung im Bereich der legalen Pensionen.*

*Wir haben auch gemerkt, dass unsere Empfehlungen und Anregungen im Ausschuss für soziale Angelegenheiten der Kammer besprochen werden. Den Warnruf über den Pensionsbonus wurde gehört und am 13. November 2011 wurde ein Gesetz gestimmt dass der Pensionsbonus bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.*

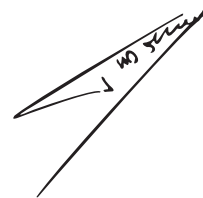
*Weiterhin hoffen wir vor dem parlamentarischen Ausschuss für soziale Angelegenheiten unseren Jahresbericht besprechen zu können und stehen den Ausschuss für spezifische Punkte die dort zur Sprache gebracht wären zur Verfügung.*

*Der Bericht wird veröffentlicht. Jeder der ihn anfragt erhält ihn kostenlos sowie die Personen deren Daten wir in Besitz sind. Er wird ebenfalls in seiner Vollständigkeit auf der Internetseite des Ombudsdienst für die Pensionen veröffentlicht.*

*Das Kollegium der Ombudsmänner für die Pensionen,*



Jean Marie Hanneesse



Tony Van Der Steen

# Beilage 1

## *Königlicher Erlaß zur Einführung eines Ombudsdienstes für Pensionsangelegenheiten in Anwendung von Artikel 15 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen*

### **BERICHT AN DEN KÖNIG**

Sire,

Die Verwaltungsreform ist ein wichtiges Ziel der jetzigen Regierung und der vorhergehenden Regierungen. Es ist offensichtlich, daß die in Sachen Rechtsschutz bestehenden Verfahren, sowohl Verwaltungs- als auch Gerichtsverfahren, nicht immer genügen, um einem Bürger, der glaubt, von einer Behörde nicht korrekt behandelt worden zu sein, Genugtuung zu verschaffen.

Daher ist es notwendig, Mechanismen vorzusehen, die es den Leuten ermöglichen, ihre Beschwerden in bezug auf die verschiedenen Dienste und Behörden ohne Formalismus geltend zu machen.

Diese Beschwerden können auf verschiedenen Ebenen erfolgen. Daher sind auf verschiedenen Ebenen sowohl für private Dienste als auch für öffentliche Behörden Ombudsfunktionen eingeführt worden.

Ein Ombudsdienst ist eine Stelle, wo der Kontakt zwischen dem Bürger und den öffentlichen oder privaten Instanzen durch die Hilfe eines Vermittlers vereinfacht wird. Dabei handelt es sich um einen unabhängigen, über moralische Autorität verfügenden Dienst, der auf der Grundlage von Beschwerden die Arbeit der Verwaltungen und das unkorrekte - also nicht illegale - Vorgehen dieser Dienste untersucht, Empfehlungen für die Lösung konkreter Probleme oder für strukturelle Verbesserungen gibt, durch Vermittlung einen für beide Parteien annehmbaren Kompromiß anstrebt und seine Schlußfolgerungen in jährlichen Berichten bekanntmacht.

Es wird allgemein angenommen, daß ein Ombudsdienst für Pensionsangelegenheiten dazu beitragen kann, das zwischen Pensionierten oder zukünftigen Pensionierten und Pensionsverwaltungen häufig bestehende Unverständnis aus der Welt zu schaffen. Auf dieser Ebene bedarf es zweifellos einer spezifischen Instanz, die als Vertrauensperson und Vermittler auftritt.

Das Vorhaben, einen Ombudsdienst für den Pensionssektor einzuführen, ist von der Regierung im Regierungsabkommen übernommen worden:

«die Reform der Pensionen wird in Angriff genommen werden, um die Rechtsvorschriften für die Berechtigten durch die Koordinierung der Pensionsrechtsvorschriften transparenter zu machen. Außerdem wird der den Pensionsverwaltungen gemeinsame Infodienst in Zukunft noch weiter ausgebaut und durch eine Ombudsfunktion ergänzt werden.»

Vorliegender Erlaß verleiht diesem Ziel, zu dessen Verwirklichung die Regierung durch das Gesetz vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ausdrücklich ermächtigt worden ist, konkrete Gestalt.

Der Text des Erlasses und des Berichts ist gemäß den Anmerkungen des Staatsrates angepaßt worden. Im Kommentar zu den Artikeln werden in diesem Zusammenhang nähere Auskünfte erteilt.

## **KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN**

Artikel 1 - Durch diese Bestimmung wird der Ombudsdienst für Pensionsangelegenheiten eingeführt. Dabei handelt es sich um einen vom Ministerium der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt abhängigen Dienst.

Artikel 2 - Dieser Artikel besagt, daß der Ombudsdienst sich aus zwei Mitgliedern zusammensetzt, die verschiedenen Sprachrollen angehören, und daß sie über ein administratives Büro verfügen können, dessen Personal vom Minister der Pensionen bereitgestellt wird.

Die Modalitäten für die Bereitstellung dieses Verwaltungspersonals werden in einem im Ministerrat beratenen Erlaß festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, daß den Ombudsmännern maximale Autonomie zugesichert wird. Ihr Personal untersteht also ausschließlich ihrer hierarchischen Gewalt.

Artikel 3 - Dieser Artikel beschreibt die Zuständigkeiten der Ombudsmänner.

Es handelt sich dabei insbesondere um Beschwerden in bezug auf die Tätigkeit oder Arbeitsweise der Pensionsdienste - zum Beispiel, wenn ihr Verhalten unkorrekt ist oder auf effizientere oder gefälligere Weise erfolgen kann - und in bezug auf die Feststellung der Pensionsanrechte der Pensionierten oder zukünftigen Pensionierten oder auf die Pensionszahlungen.

Unter Pensionsdiensten sind alle Einrichtungen im öffentlichen oder privatrechtlichen Bereich zu verstehen, die gesetzliche Pensionen verwalten, gewähren oder zahlen, unter Berücksichtigung der nachstehend angegebenen Grenzen eines föderalen Dienstes.

Die Zuständigkeit der Ombudsmänner erstreckt sich also auf Beschwerden in bezug auf die Leistungen der Pensionsdienste, die Feststellung der Pensionsanrechte und die Zahlung dieser Anrechte, ungeachtet, ob es sich um föderale oder regionale

Einrichtungen, lokale Verwaltungen oder private Unternehmen handelt, die mit der obengenannten Aufgabe betraut sind.

Natürlich darf diese Zuständigkeit, wie im Gutachten des Staatsrates dargelegt, die im Gesetz vom 22. März 1995 vorgesehenen Zuständigkeiten der föderalen Ombudsmänner nicht beeinträchtigen, zum Beispiel, was Beschwerden in bezug auf die Arbeit der Personaldienste föderaler Behörden betrifft, die Daten fortschreiben und an die Pensionsdienste weiterleiten. Im übrigen muß die Autonomie der Gemeinschaften, Regionen und lokalen Behörden gewahrt werden.

Alle von den obenerwähnten Pensionsdiensten ausgehenden Fakten und Verhaltensweisen, die dem Beschwerdeführer unkorrekt scheinen, können Gegenstand einer Untersuchung sein. Das betrifft das Verhalten der Pensionsdienste als solche oder das Verhalten ihrer Leiter oder Bediensteten und sowohl die mit der Vorbereitung und Ausführung des Beschlusses verbundenen Fakten als auch den Beschluß selbst oder von einem spezifischen Beschluß unabhängige Verhaltensweisen, wie zum Beispiel eine Informationsanfrage. Gegen die Behörde kann also auch wegen Untätigkeit Beschwerde eingelegt werden.

So kann zum Beispiel eine Beschwerde eingereicht werden gegen die Weigerung eines Pensionsdienstes, einen Gerichtsbeschluß auszuführen.

In diesen Angelegenheiten haben die Ombudsmänner eine Kontroll- und Informationsfunktion. Dabei versuchen sie, als Vermittler eine gütliche Regelung zwischen Beschwerdeführer und Pensionsverwaltung herbeizuführen und halten ihre Erfahrungen in Berichten fest. Sie geben dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, auch Empfehlungen, zum Beispiel, wenn sie feststellen, daß die Haltung eines Pensionsdienstes unkorrekt war oder auf effizientere oder gefälligere Weise erfolgen kann.

Wenn die Ombudsmänner für eine Akte nicht zuständig sind, informieren sie den Beschwerdeführer unverzüglich darüber und verweisen ihn, wenn möglich, an die Person, die Einrichtung oder den Dienst, die beziehungsweise der zuständig ist.

Im letzten Absatz dieses Artikels wird festgelegt, daß die beiden Ombudsmänner als Kollegium handeln. Dieser Begriff wird vom Prinzip der «Kollegialität» abgeleitet, das für die aufgrund des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen eingesetzten föderalen Ombudsmänner und Ombudsdienste gilt. Die Ombudsmänner handeln kollegial, um eine einheitliche Behandlung der ihnen unterbreiteten Beschwerden zu gewährleisten. Das Kollegialitätsprinzip hindert die Ombudsmänner jedoch nicht daran, eine interne Arbeitsaufteilung vorzunehmen. Die Aufgaben, die die Ombudsmänner sich gegenseitig zuweisen, sind natürlich immer Gegenstand eines kollegialen Beschlusses.

Mit Artikel 4 werden die Sprachengesetze in Verwaltungsangelegenheiten auf die Ombudsmänner und ihr Personal für anwendbar erklärt. Die Tätigkeit der

Ombudsmänner erstreckt sich über das ganze Land. Das bedeutet unter anderem, daß die Beziehungen mit den Privatpersonen in der von diesen Personen benutzten Sprache erfolgen müssen und die Beziehungen mit den Verwaltungsbehörden durch Artikel 39 der Sprachengesetze in Verwaltungsangelegenheiten geregelt sind.

Artikel 5 - In diesem Artikel wird das Verfahren für die Ernennung der Ombudsmänner bestimmt. Das Selektionsverfahren wird vom König auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß festgelegt.

In diesem Artikel wird ebenfalls festgelegt, welches Statut die Personen, die zu Ombudsmännern ernannt werden, je nach der Funktion, die sie vor ihrer Ernennung bekleideten, während dieses Mandats und danach haben.

In den Artikeln 6, 7 und 8 werden die Ernennungsbedingungen, die mit dem Mandat der Ombudsmänner verbundenen Unvereinbarkeiten sowie die Fälle festgelegt, in denen der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, dem Mandat eines Ombudsmanns ein Ende setzt, einen Ombudsmann aus dem Dienst abberufen kann oder abberuft.

Um den vom Staatsrat erhobenen Einwänden in bezug auf die Möglichkeit, politischen Urlaub zu nehmen, Rechnung zu tragen, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1995 in ihrer nach dem Gutachten des Staatsrates angepaßten Form übernommen worden.

Artikel 6 Absatz 2 des Vorentwurfs ist infolge des Protokolls 263 weggelassen worden.

Artikel 9 bestätigt die Autonomie der Ombudsmänner. Wesentliches Merkmal der Funktion der Ombudsmänner ist die Tatsache, daß sie völlig unabhängig handeln können. Daher ist es notwendig, daß sie in keiner Weise von den Pensionsdiensten abhängen. Sie sind nicht weisungsgebunden und genießen eine Immunitätsregelung, die sich an die der föderalen Ombudsmänner und an die Bestimmung von Artikel 42 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit anlehnt, für das, was den Präsidenten und die Mitglieder des Kontrollausschusses der Zentralen Datenbank betrifft.

In den Artikeln 10, 11 und 12 wird bestimmt, wer als «Interessehabender» angesehen wird, um eine zulässige Beschwerde einreichen zu dürfen, und welchen Bedingungen die Beschwerden entsprechen müssen, um zulässig zu sein.

Interessehabende sind Personen, die Beschwerden in bezug auf das Vorgehen oder die Arbeitsweise eines Pensionsdienstes oder in bezug auf die Untersuchung, Festlegung, Veranschlagung oder Zahlung einer gesetzlichen Pension selbst vorzubringen haben. Sie müssen aufgrund einer oder mehrerer Pensionsregelungen pensionsberechtigt sein, zu diesem Zweck einen Antrag eingereicht haben oder einen «Antrag auf Veranschlagung» ihres zukünftigen

Pensionsanrechts eingereicht haben.

Der Zugang zum Ombudsdienst ist möglichst informell zu halten. Die Beschwerde ist zulässig, wenn sie mündlich vor Ort oder schriftlich eingereicht wird, insofern Identität und Adresse des Beschwerdeführers angegeben sind, die Fakten genau dargelegt werden, der Beschwerdeführer vorher Kontakt mit dem betreffenden Pensionsdienst aufgenommen hat und die Beschwerde keine Wiederholung einer schon früher formulierten Beschwerde ist. Es werden also Filter benutzt, die es ermöglichen, eine Beschwerde in bestimmten Fällen für unzulässig zu erklären.

Ist der Beschwerdeführer unbekannt oder liegen die Fakten mehr als ein Jahr zurück, verfügt der Ombudsmann über einen eigenen Ermessensspielraum. Diese auch für die föderalen Ombudsmänner vorgesehene Ermessensbefugnis erlaubt es ihnen, spezifischen Situationen Rechnung zu tragen.

In Fällen, in denen die Beschwerde «offensichtlich nicht begründet» (an sich nicht begründet) ist, in denen der Beschwerdeführer vorher nicht persönlich mit dem Dienst Kontakt aufgenommen hat oder in denen keine neuen Fakten geltend gemacht werden, wird die Beschwerde auf jeden Fall zurückgewiesen. Eine Beschwerde, die offensichtlich zu schikanösen oder diffamatorischen Zwecken eingereicht wird, wird ebenfalls als unbegründet betrachtet.

Wird die Beschwerde als unzulässig betrachtet, müssen die Ombudsmänner dem Beschwerdeführer unverzüglich mitteilen, daß seine Beschwerde in der Sache nicht untersucht wird. Diese Weigerung muß mit Gründen versehen sein.

Andererseits müssen die Ombudsmänner die betreffenden Pensionsdienste darüber informieren, daß eine gegen sie gerichtete Beschwerde untersucht wird.

In Artikel 13 werden die Zuständigkeiten der Ombudsmänner festgelegt. Sie erhalten ebenfalls die Möglichkeit, Fristen festzulegen, innerhalb deren die Pensionsdienste auf die von ihnen gestellten Fragen antworten müssen. Die Möglichkeit, zwingende Fristen für die Beantwortung der Fragen aufzuerlegen, ist für die effiziente Ausübung der Vermittlungs- und Untersuchungsfunktionen der Ombudsmänner von größter Bedeutung.

Der Vorschlag, den der Staatsrat im Rahmen des Antrags auf Begutachtung des Vorentwurfs des Gesetzes zur Einführung föderaler Ombudsmänner in bezug auf die Aufhebung des Berufsgeheimnisses den Ombudsmännern gegenüber gemacht hat, ist in diesem Erlaß integriert. Diese Regel ist ebenfalls unerläßlich, damit die Ombudsmänner ihre Untersuchungsfunktionen korrekt erfüllen können. Die Vertraulichkeit der mitgeteilten Informationen ist im übrigen gewährleistet, da es den Ombudsmännern und ihrem Personal verboten ist, das, was sie in ihrer Funktion erfahren haben, an die Öffentlichkeit zu bringen.

Die den Ombudsmännern zugewiesenen Zuständigkeiten können entweder von ihnen selbst oder von den Mitgliedern ihres Personal, die sie dazu anweisen, ausgeübt werden.

Besagte Zuständigkeiten verhindern nicht, daß die von den Ombudsmännern durchgeführten Untersuchungen möglichst in Zusammenarbeit mit den betreffenden Behörden vorgenommen werden.

Infolge der Anmerkung des Staatsrates ist die Bedingung, unter der die Ombudsmänner die Unterstützung von Sachverständigen in Anspruch nehmen können, gestrichen worden.

Artikel 14 besagt, daß die Ombudsmänner die Gerichts- oder Verwaltungsbehörden informieren, wenn sie in der Ausübung ihres Mandats einen strafrechtlichen Verstoß oder eine disziplinarrechtliche Verfehlung feststellen.

Artikel 15 - Zu einer Aussetzung der Untersuchung kommt es nur, insofern die Beschwerde beim Ombudsmann und der eingelegte Einspruch dieselbe Sache betreffen.

Der Pensionsdienst ist verpflichtet, den Ombudsmann über den eventuell vor Gericht oder vor einer Verwaltungsinstanz eingelegten Einspruch beziehungsweise Widerspruch zu informieren.

Artikel 16 bestätigt die beratende und vermittelnde Funktion des Ombudsmanns. Der Ombudsmann informiert den Beschwerdeführer regelmäßig über die infolge der Beschwerde unternommenen Schritte und übermittelt ihm seine Schlußfolgerungen ebenfalls in den Fällen, in denen die Behörden sich in der Angelegenheit, die Anlaß für seine Untersuchung war, korrekt verhalten haben. Letztere Vorgehensweise kann ebenfalls dazu beitragen, das Vertrauen zwischen Bürger und Verwaltung wiederherzustellen.

Artikel 17 - Die Ombudsmänner verfassen jährlich auf der Grundlage ihrer Feststellungen einen Bericht über ihre Tätigkeiten und gegebenenfalls über die Schwierigkeiten, auf die sie im vergangenen Kalenderjahr bei der Ausübung ihres Amtes gestoßen sind. Wenn es ihnen nützlich erscheint, können sie Zwischenberichte in bezug auf spezifische Probleme verfassen. Die Berichte werden an den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, an die Abgeordnetenkammer und an den Beratenden Ausschuß für den Pensionssektor gerichtet. Sie werden auch bekanntgemacht.

Ziel ist es, ständige Bewertungen vorzunehmen, um die von den verschiedenen Pensionsdiensten erbrachten Dienstleistungen zu verbessern und aufeinander abzustimmen.

Artikel 18 - Der vertrauliche Charakter der mitgeteilten Informationen wird durch diesen Artikel gewährleistet, da es den Ombudsmännern und ihrem Personal verboten ist, das, was sie im Rahmen ihres Auftrags erfahren haben, an die Öffentlichkeit zu bringen.

Artikel 19 - In diesem Artikel wird bestimmt, daß die Ombudsmänner eine Geschäftsordnung aufstellen müssen. In dieser Ordnung wird unter anderem die Frist festgelegt, innerhalb deren der Pensionsdienst auf die von den



Ombudsmännern gestellten Fragen antworten muß. Die Möglichkeit, zwingende Fristen für die Beantwortung der Fragen aufzuerlegen, ist für die effiziente Ausübung der Vermittlungs- und Untersuchungsfunktionen der Ombudsmänner von größter Bedeutung.

In Artikel 20 wird festgelegt, daß die Betriebs-, Gründungs- und Personalkosten auf den Haushalt des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt angerechnet werden. Infolge des Gutachtens des Staatsrates wird in diesem Erlaß ausdrücklich angegeben, daß dieser Dienst dem Ministerium der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt untersteht.

In Artikel 21 wird die Pensionsregelung für die Ombudsmänner festgelegt. Die näheren Regeln in bezug auf das Statut und die Gehaltsregelung werden durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß festgelegt.

Artikel 22 sieht das sofortige Inkrafttreten des Erlasses vor, damit die Maßnahmen, die für den Einsatz des Ombudsdienstes für Pensionsangelegenheiten notwendig sind, so schnell wie möglich getroffen werden können. Zu diesem Zweck müssen vor allem Maßnahmen für die Selektion und Ernennung der Ombudsmänner, für die Zusammensetzung des Verwaltungsbüros und für die konkrete Einrichtung des Büros getroffen werden.

Der Minister der Pensionen

M. COLLA

***27. APRIL 1997 - Königlicher Erlaß zur Einführung eines Ombudsdienstes für Pensionsangelegenheiten in Anwendung von Artikel 15 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen***

**ALBERT II., König der Belgier,**

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, insbesondere des Artikels 15 Nr. 5;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 20. März 1997;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 1. April 1997;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 11. April 1997;

Aufgrund des Protokolls Nr. 92/9 vom 17. April 1997 des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste;

Aufgrund des Protokolls Nr. 263 vom 24. April 1997 des Ausschusses der nationalen, gemeinschaftlichen und regionalen öffentlichen Dienste;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet dadurch, daß der vorliegende Erlaß so schnell wie möglich in Kraft treten muß, damit die notwendigen Ausführungsmaßnahmen

getroffen werden können, um den Ombudsdienst für Pensionsangelegenheiten parallel zum Inkrafttreten der Reform der Pensionen für Lohnempfänger und für Selbständige - das heißt am 1. Juli 1997 - einsatzfähig zu machen;  
Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 25. April 1997, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;  
Auf Vorschlag Unseres Ministers der Pensionen und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,  
Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

## **KAPITEL I - Der Ombudsdienst für Pensionsangelegenheiten**

Artikel 1 - Es wird beim Ministerium der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt ein Ombudsdienst für Pensionsangelegenheiten geschaffen.

Art. 2 - Der Ombudsdienst für Pensionsangelegenheiten setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, die verschiedenen Sprachrollen angehören.

Zur Durchführung der in Artikel 3 beschriebenen Aufgaben des Ombudsdienstes für Pensionsangelegenheiten stellt der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, diesem Dienst nach den von Uns in einem im Ministerrat beratenen Erlaß festgelegten Modalitäten das notwendige Personal zur Verfügung.

Art. 3 - Die Aufgabe des Ombudsdienstes für Pensionsangelegenheiten besteht darin:

1. die Beschwerden zu untersuchen, die sich auf die Tätigkeit oder auf die Arbeitsweise der Pensionsdienste beziehen, die mit der Gewährung und Zahlung gesetzlicher Pensionen beauftragt sind;
2. die Beschwerden zu untersuchen, die sich beziehen auf:
  - die Feststellung der Anrechte der Pensionierten und zukünftigen Pensionierten auf eine Pension aufgrund einer gesetzlichen Pensionsregelung;
  - die Zahlung und den Betrag dieser Leistungen;
3. als Vermittler aufzutreten und eine gütliche Regelung zwischen Bürger und Pensionsdienst anzustreben;
4. auf der Grundlage der während der Durchführung der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Aufgaben gemachten Feststellungen Empfehlungen zu formulieren und einen Bericht vorzulegen.

Wenn die Ombudsmänner für eine Akte nicht zuständig sind, informieren sie den Beschwerdeführer unverzüglich und verweisen ihn, wenn möglich, an die Person, die Einrichtung oder den Dienst, die beziehungsweise der zuständig ist.

Die Mitglieder des Ombudsdienstes handeln als Kollegium.

Art. 4 - Die Bestimmungen der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind auf die Mitglieder des Ombudsdienstes und das ihnen beistehende Personal anwendbar. Die Tätigkeit des Ombudsdienstes für Pensionsangelegenheiten erstreckt sich über das ganze Land.

Art. 5 - Die Mitglieder des Ombudsdienstes werden vom König, auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, für ein erneuerbares Mandat von 6 Jahren ernannt.

Zu diesem Zweck wird im Belgischen Staatsblatt eine Stellenausschreibung veröffentlicht, in der die Bedingungen für das Einreichen der Kandidaturen festgelegt werden.

Der König bestimmt auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß und unbeschadet dessen, was im vorliegenden Erlaß festgelegt wird, das Verfahren für die Selektion der Kandidaten.

Ein Mitglied des Ombudsdienstes für Pensionsangelegenheiten, das zum Zeitpunkt seiner Ernennung statutarisch beim Staat oder bei einer anderen vom Staat abhängenden juristischen Person öffentlichen Rechts angestellt ist, wird von Rechts wegen gemäß den Bestimmungen des betreffenden Statuts für die gesamte Dauer seines Mandats zur Disposition gestellt. In dieser Zeit behält es jedoch seine Anrechte auf Beförderung und Gehaltserhöhung.

Wenn ein Mitglied des Ombudsdienstes zum Zeitpunkt seiner Ernennung vertraglich beim Staat oder bei einer anderen vom Staat abhängenden juristischen Person öffentlichen Rechts angestellt ist, wird der betreffende Vertrag von Rechts wegen für die gesamte Dauer des Mandats ausgesetzt. In dieser Zeit behält es jedoch seine Anrechte auf Gehaltserhöhung.

Art. 6 - Um zum Mitglied des Ombudsdienstes ernannt zu werden, muß man:

1. Belgier sein;
2. von tadelloser Führung und im Besitz der zivilen und politischen Rechte sein;
3. Inhaber eines Diploms sein, das in den Staatsverwaltungen Zugang zu einem Amt der Stufe 1 verleiht;
4. über eine nützliche Erfahrung von fünf Jahren in einem für die Ausübung des Amtes nützlichen Bereich verfügen.

Art. 7 - In der Zeit des Mandats dürfen die Mitglieder des Ombudsdienstes folgende Ämter, Funktionen oder Mandate nicht ausüben:

1. das Amt eines Magistrats, Notars oder Gerichtsvollziehers;
2. den Beruf eines Rechtsanwalts;
3. die Funktion eines Dieners eines anerkannten Kultes oder eine Stelle als Vertreter einer durch Gesetz anerkannten Organisation, die moralischen Beistand aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung bietet;
4. ein durch Wahl vergebenes öffentliches Mandat;
5. eine bezahlte Stelle bei den verschiedenen Verwaltungsbehörden;
6. ein Mandat oder eine Funktion in einer in Artikel 2 § 1 oder § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnten Einrichtung.

Die Mitglieder des Ombudsdienstes dürfen weder ein öffentliches Amt noch eine andere Funktion ausüben, das beziehungsweise die die Würde, die Autonomie oder die Ausübung ihres Amtes gefährden könnte.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels werden einem durch Wahl vergebenen Mandat gleichgesetzt: das Amt eines außerhalb des Gemeinderates ernannten Bürgermeisters, das Mandat eines Verwalters in einer Einrichtung öffentlichen Interesses und das Amt eines Regierungskommissars, das Amt des Gouverneurs, beigeordneten Gouverneurs oder Vizegouverneurs einbegriffen. Der Inhaber eines durch Wahl vergebenen öffentlichen Mandats, der seine Ernennung zum Mitglied des Ombudsdienstes annimmt, wird von Rechts wegen seines durch Wahl erhaltenen Mandats enthoben.

Die Artikel 1, 6, 7, 10, 11 und 12 des Gesetzes vom 18. September 1986 zur Einführung des politischen Urlaubs für die Personalmitglieder der öffentlichen Dienste sind gegebenenfalls und mit den notwendigen Anpassungen auf die Mitglieder des Ombudsdienstes anwendbar.

Art. 8 - Der König kann auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, dem Amt der Mitglieder des Ombudsdienstes ein Ende setzen:

1. auf ihr Ersuchen;
2. wenn sie das Alter von 65 Jahren erreichen;
3. wenn ihr Gesundheitszustand die Ausübung ihres Amtes ernstlich gefährdet.

Der König kann die Ombudsmänner auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, abberufen:

1. wenn sie eine der in Artikel 7 Absatz 1 und 3 erwähnten Funktionen ausüben;
2. aus schwerwiegenden Gründen.

Art. 9 - Innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit erhalten die Mitglieder des Ombudsdienstes von keiner Behörde Anweisungen.

Sie können ihres Amtes nicht enthoben werden für Handlungen, die sie im Rahmen der Ausübung ihres Amtes vornehmen.

## **KAPITEL II - Interessehabende und Verfahren**

Art. 10 - Jeder Interessehabende kann bei den Mitgliedern des Ombudsdienstes schriftlich oder mündlich vor Ort eine Beschwerde einreichen, die sich bezieht auf:

- die Tätigkeit oder die Arbeitsweise der mit der Gewährung und Zahlung der Pensionen beauftragten Pensionsdienste;
- die Feststellung der Anrechte der Pensionierten und zukünftigen Pensionierten

auf eine Pension aufgrund einer gesetzlichen Pensionsregelung;  
- die Zahlungsmodalitäten und den Betrag dieser Leistungen.

Die Beschwerde enthält Identität und Adresse des Benutzers und umfaßt eine präzise Darstellung der Fakten, über die er sich beschwert, und die von ihm schon angewandten Mittel, um Genugtuung zu erhalten.

Der Interessehabende muß vorher den oder die Pensionsdienst(e) kontaktieren, um Genugtuung zu erhalten.

Unter Interessehabendem ist die Person zu verstehen,

- die eine oder mehrere Pensionen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsregelung bezieht;
- die aufgrund einer der vorerwähnten Regelungen einen Antrag auf Pension eingereicht hat;
- die einen Antrag auf Veranschlagung ihrer Pensionsanrechte beim Infodienst für Pensionen eingereicht hat.

Art. 11 - Die Mitglieder des Ombudsdienstes können sich weigern, eine Beschwerde zu untersuchen, wenn:

1. die Identität des Beschwerdeführers nicht bekannt ist;
2. die Beschwerde sich auf Fakten bezieht, die sich mehr als ein Jahr vor Einreichung der Beschwerde ereignet haben.

Die Mitglieder des Ombudsdienstes weigern sich, eine Beschwerde zu untersuchen, wenn:

1. die Beschwerde offensichtlich nicht begründet ist;
2. der Beschwerdeführer offensichtlich keine Schritte bei der oder den betreffenden Pensionsverwaltungen unternommen hat, um Genugtuung zu erhalten;
3. die Beschwerde an sich mit einer von den Mitgliedern des Ombudsdienstes bereits zurückgewiesenen Beschwerde identisch ist und keine neuen Fakten umfaßt.

Art. 12 - Die Mitglieder des Ombudsdienstes übermitteln dem Beschwerdeführer unverzüglich ihren Beschluß, die Beschwerde zu untersuchen oder nicht.

Die Weigerung, eine Beschwerde zu untersuchen, muß mit Gründen versehen sein.

Der Bemerkung des Staatsrates in bezug auf die Verweisung der Beschwerde ist Rechnung getragen worden. Wenn die Ombudsmänner für eine Akte nicht zuständig sind, informieren sie den Beschwerdeführer unverzüglich darüber und verweisen ihn, wenn möglich, an die Person, die Einrichtung oder den Dienst, die beziehungsweise der zuständig ist.

Die Mitglieder des Ombudsdienstes informieren den oder die Pensionsdienst(e) über die Beschwerde, die sie zu untersuchen beabsichtigen.

Art. 13 - Die Mitglieder des Ombudsdienstes können den Beamten der Dienste, an die sie im Rahmen ihres Auftrags Fragen richten, eine zwingende Frist für die Beantwortung dieser Fragen auferlegen.

Sie können ebenfalls vor Ort alle Feststellungen machen und sich alle Unterlagen oder Auskünfte, die sie für notwendig halten, mitteilen lassen und alle betroffenen Personen anhören.

Personen, die aufgrund ihres Standes oder von Berufs wegen Geheimnisse kennen, die ihnen anvertraut sind, dürfen ihre Pflicht, das Berufsgeheimnis zu wahren, im Rahmen der von den Mitgliedern des Ombudsdienstes durchgeführten Untersuchung nicht geltend machen.

Die Mitglieder des Ombudsdienstes können bei besonderen Untersuchungen die Unterstützung von Sachverständigen in Anspruch nehmen.

Art. 14 - Wenn die Mitglieder des Ombudsdienstes in Ausübung ihres Amtes Fakten feststellen, die zu einem Verbrechen oder einem Vergehen führen können, informieren sie gemäß Artikel 29 des Strafprozeßgesetzbuches den Prokurator des Königs darüber.

Wenn sie in der Ausübung ihres Amtes Fakten feststellen, die Anlaß zu einer Disziplinarstrafe geben können, verständigen sie die zuständige Verwaltungsbehörde davon.

Art. 15 - Die Untersuchung einer Beschwerde wird ausgesetzt, wenn ein die Fakten betreffender Einspruch vor Gericht eingelegt wird. Die Verwaltungsbehörde informiert unverzüglich die Mitglieder des Ombudsdienstes über die Einlegung des Einspruchs.

In diesem Fall informieren die Mitglieder des Ombudsdienstes den Beschwerdeführer sofort über die Aussetzung der Untersuchung seiner Beschwerde.

Durch die Einreichung und die Untersuchung einer Beschwerde werden die Fristen für die Einlegung eines Einspruchs vor Gericht oder eines Widerspruchs vor einer Verwaltungsinstanz weder ausgesetzt noch unterbrochen.

Art. 16 - Der Beschwerdeführer wird regelmäßig über die infolge seiner Beschwerde unternommenen Schritte informiert.

Die Mitglieder des Ombudsdienstes versuchen, die Standpunkte des Beschwerdeführers mit denen der betroffenen Dienste in Einklang zu bringen.

Sie können jede ihnen zweckdienlich scheinende Empfehlung an die Verwaltungsbehörde richten. In diesem Fall informieren sie darüber den Minister,

zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, und den für die betroffene Verwaltung zuständigen Minister.

### **KAPITEL III - Die Berichte der Mitglieder des Ombudsdienstes**

Art. 17 - Jedes Jahr richten die Mitglieder des Ombudsdienstes im Laufe des Monats März einen Bericht in bezug auf ihre Tätigkeiten im vorhergehenden Kalenderjahr an den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, an die Abgeordnetenkammer und an den Beratenden Ausschuß für den Pensionssektor. Außerdem können sie, wenn sie es für zweckdienlich halten, jedes Quartal Zwischenberichte verfassen. Diese Berichte umfassen die den Mitgliedern des Ombudsdienstes erforderlich scheinenden Empfehlungen und weisen auf eventuelle bei der Ausübung ihres Amtes auftretende Schwierigkeiten hin.

Die Identität der Beschwerdeführer und der Personalmitglieder der Verwaltungsbehörden darf in diesen Berichten nicht angegeben werden.

Die Berichte werden bekanntgemacht.

### **KAPITEL IV - Verschiedene Bestimmungen**

Art. 18 - Artikel 458 des Strafgesetzbuches ist auf die Mitglieder des Ombudsdienstes und ihr Personal anwendbar.

Art. 19 - Die Mitglieder des Ombudsdienstes legen eine Geschäftsordnung fest, die die näheren Regeln und die Fristen für die Untersuchung der Beschwerden umfaßt. Diese Geschäftsordnung und ihre Abänderungen werden vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, gebilligt und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Art. 20 - Die Gehälter und Prämien der Mitglieder des Ombudsdienstes und ihres Personals sowie die mit der Gründung und dem Betrieb des Dienstes verbundenen Kosten werden im Haushaltsplan des Ministeriums der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und der Umwelt eingetragen (Direktion der sozialen Sicherheit - Abteilung 52 - Programm 0).

Art. 21 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß und auf Vorschlag des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Mitglieder des Ombudsdienstes fest.

Bei der Festlegung ihres Gehalts wird der bei der Anwerbung erforderlichen nützlichen Erfahrung bis zu einer Dauer von höchstens sechs Jahren Rechnung getragen.

Die Mitglieder des Ombudsdienstes kommen für die Dauer ihrer Funktion nach den vom König festgelegten Modalitäten und unter den in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen in den Genuß derselben Pensionsregelung und derselben Regelung in Sachen Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wie festernannte Staatsbeamte.

Art. 22 - Vorliegender Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Art. 23 - Unser Minister der Pensionen ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 1997

ALBERT



## Beilage 2

### **Geschäftsordnung des Kollegiums der Ombudsmänner für Pensionsangelegenheiten**

Vom Minister der Pensionen gebilligter Text

#### **1. Definitionen**

Artikel 1 - Für die Anwendung der vorliegenden Geschäftsordnung versteht man unter:

- Königlichem Erlaß: den Königlichen Erlaß vom 27. April 1997 zur Einführung eines Ombudsdienstes für Pensionsangelegenheiten in Anwendung von Artikel 15 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, bestätigt durch das Gesetz vom 12. Dezember 1997 zur Bestätigung der in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen ergangenen Königlichen Erlasse;
- Pensionsdienst: alle Einrichtungen im öffentlichen oder privatrechtlichen Bereich, die gesetzliche Pensionen verwalten, gewähren oder zahlen und deren Zuständigkeit sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt;
- Bevollmächtigtem: die Person, die eine Vollmacht erhalten hat;
- Ombudsmännern: das Kollegium der Ombudsmänner für Pensionsangelegenheiten und ihre Mitarbeiter.

#### **2. Grundprinzipien für die Behandlung der Beschwerden**

Art. 2 - In der vorliegenden Ordnung werden die Regeln für die Behandlung der bei den Ombudsmännern eingereichten Beschwerden festgelegt.

Art. 3 - Im Rahmen ihres Auftrags als Vermittler zwischen Bürger und Verwaltung leiten die Ombudsmänner

- Anträge, für die sie nicht zuständig sind, an den in dieser Angelegenheit zuständigen Ombudsmann, wenn es einen solchen gibt, und ansonsten an die zuständige Verwaltung weiter;
- Pensionsangelegenheiten betreffende Fragen nach Information allgemeiner oder spezifischer Art an den entsprechenden Pensionsdienst weiter;
- Beschwerden, die unzulässig sind, weil sie nicht Gegenstand eines in Artikel 10 der vorliegenden Ordnung vorgesehenen vorherigen Kontakts gewesen sind oder weil sie von einer Person eingereicht worden sind, die nicht als Interessehabender im Sinne von Artikel 4 der vorliegenden Ordnung gilt, an den zuständigen Pensionsdienst weiter.

Art.4 - Jede interess habende natürliche Person oder jeder sie vertretende Bevollmächtigte kann bei den Ombudsmännern eine Beschwerde einreichen.

Unter Interess habendem ist die Person zu verstehen, die eine oder mehrere Pensionen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsregelung bezieht, aufgrund einer dieser Regelungen einen Antrag auf Pension eingereicht hat oder einen Antrag auf Veranschlagung ihrer Pensionsansprüche beim Infodienst für Pensionen eingereicht hat.

Art. 5 - Wenn bei den Ombudsmännern eine Beschwerde eingereicht wird, überprüfen sie, ob Tätigkeit und Arbeitsweise der Pensionsdienste mit den Gesetzen und Verordnungen, den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Billigkeit übereinstimmen.

Art. 6 - Die Beschwerden werden in deutscher, französischer oder niederländischer Sprache eingereicht. Beherrscht der Beschwerdeführer oder sein Bevollmächtigter keine der drei Landessprachen, benutzen die Ombudsmänner gegebenenfalls mit der Hilfe eines Übersetzers eine andere Sprache.

Art. 7 - Die Beschwerden können auf verschiedene Weise bei den Ombudsmännern eingereicht werden:

1. schriftlich:

- beim Ombudsdienst für Pensionsangelegenheiten, Boulevard Bolivar, Briefkasten 5, in 1000 Brüssel;
- per Fax über die Nummer 02/274.19.99;
- mit elektronischer Post (E-mail) an die Adresse der Ombudsmänner für Pensionsangelegenheiten: [Klage@ombudsmannpensionenen.be](mailto:Klage@ombudsmannpensionenen.be);

2. mündlich:

- beim Sitz der Ombudsmänner für Pensionsangelegenheiten (siehe Adresse oben unter Punkt 1);
- nach telefonischer Vereinbarung über die Telefonnummer 02/274.19.80 (NL) oder 02/274.19.90 (F).

Art. 8 - Eine schriftliche Beschwerde und jeder spätere Briefwechsel muß vom Beschwerdeführer oder von seinem Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Eine mündliche Beschwerde muß von den Ombudsmännern schriftlich festgehalten werden. Sie wird vom Beschwerdeführer oder von seinem Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet, außer wenn der Beschwerdeführer nicht in der Lage ist, zu schreiben und kein Bevollmächtigter auftritt.

Art. 9 - In jeder Beschwerde werden deutlich vermerkt:

1. die Identität des Beschwerdeführers, das heißt sein Name und Vorname, seine vollständige Adresse, sein Geburtsdatum und, wenn möglich, seine Telefon- oder Faxnummer oder seine elektronische Adresse;
2. gegebenenfalls die Identität des Bevollmächtigten des Beschwerdeführers;
3. der klar und deutlich formulierte Gegenstand der Beschwerde;

4. die vorausgegangenen Schritte, die der Beschwerdeführer bei dem betreffenden Pensionsdienst unternommen hat, um Genugtuung zu erhalten;
5. die Schritte, die der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerde bei anderen Instanzen als dem betreffenden Pensionsdienst unternommen hat, insbesondere die Einreichung gerichtlicher und verwaltungsrechtlicher Beschwerden;
6. der chronologische Verlauf der Fakten..

Art. 10 - Die Ombudsmänner weigern sich, eine Beschwerde zu untersuchen, wenn

1. diese offensichtlich nicht begründet ist;
2. der Beschwerdeführer offensichtlich keine Schritte bei dem betreffenden Pensionsdienst unternommen hat, um Genugtuung zu erhalten;
3. die Beschwerde an sich mit einer von den Ombudsmännern bereits zurückgewiesenen Beschwerde identisch ist und keine neuen Fakten umfaßt.

Unter «Schritten» ist jede vorherige zweckdienliche Kontaktaufnahme durch den Interessehabenden zu verstehen.

Art. 11 - Die Ombudsmänner können sich weigern, eine Beschwerde zu untersuchen, wenn die Identität des Beschwerdeführers nicht bekannt ist.

Die Ombudsmänner können sich ebenfalls weigern, eine Beschwerde zu untersuchen, wenn diese sich auf Fakten bezieht, die sich mehr als ein Jahr vor Einreichung der Beschwerde ereignet haben.

Art. 12 - Die Ombudsmänner setzen die Untersuchung einer Beschwerde aus, wenn ein dieselben Fakten betreffender Einspruch vor Gericht beziehungsweise Widerspruch vor einer Verwaltungsinstanz eingereicht worden ist.

Art. 13 - Der Beschwerdeführer hat ein Anrecht auf:

1. unentgeltliche Vermittlung durch die Ombudsmänner;
2. eine objektive, unparteiische und völlig unabhängige Untersuchung seiner Beschwerde;
3. Information über die Zuständigkeit und Arbeitsweise der Ombudsmänner;
4. eine Empfangsbestätigung am Tag des Empfangs seiner Beschwerde;
5. Information über den Beschluß der Ombudsmänner, seine Beschwerde zu untersuchen oder nicht, und das innerhalb von drei Werktagen nach diesem Beschluß;
6. Begründung der eventuellen Weigerung der Ombudsmänner, seine Beschwerde zu untersuchen;
7. eventuelle Weiterleitung seiner Beschwerde an die wahrscheinlich zuständige Instanz und gleichzeitige Information über diese Weiterleitung;
8. Information über den Stand seiner Akte in allen Stadien der Behandlung;
9. einen Beschluß über die Begründetheit seiner Beschwerde binnen einer von der Komplexität der Akte abhängenden angemessenen Frist;
10. Information über die Weise, wie der Pensionsdienst den vom Ombudsdienst formulierten Empfehlungen im Rahmen oder anläßlich seiner Beschwerde Folge leistet;

11. Achtung vor seinem Privatleben..

Art. 14 - Der Beschwerdeführer muß:

1. alle von den Ombudsmännern beantragten zusätzlichen Informationen mitteilen. Die Ombudsleute beenden die Untersuchung einer Beschwerde, wenn der Beschwerdeführer nicht innerhalb von drei Wochen nach der zweiten Erinnerung des Schreibens mit der Bitte um Auskunft diese Auskunft erteilt. Die erste Erinnerung wird einen Monat nach dem Schreiben mit der Bitte um Auskunft versendet. Die zweite Erinnerung mit Angabe des zeitlichen Limits von drei Wochen, das am Tage des Versandes dieses Schreibens beginnt, wird einen Monat nach dem ersten Erinnerungsschreiben versendet.

2. davon absehen, persönlich oder über einen Bevollmächtigten Schritte zu unternehmen, die parallel zur Vermittlung durch die Ombudsmänner verlaufen. Werden solche Schritte unternommen, können die Ombudsmänner der Behandlung der Akte ein Ende setzen..

### **3. Untersuchungsverfahren**

Art. 15 - Das Verfahren zur Untersuchung einer Akte besteht aus drei großen Stadien, die verschiedene Phasen umfassen können. Die Untersuchung einer Akte setzt nicht unbedingt voraus, daß jede Phase durchlaufen werden muß.

Während dieser drei großen Stadien ist die Akte:

- im Vorbereitungsstadium zwecks Einholung zusätzlicher Informationen;
- im Untersuchungsstadium;
- im abschließenden Stadium.

### **STADIEN DER UNTERSUCHUNG EINER AKTE**

#### **A. Akte im Vorbereitungsstadium zwecks Einholung zusätzlicher Informationen**

Art. 16 - Dabei handelt es sich um das Stadium der Vorbereitung einer Akte, in dem die Ombudsmänner noch nicht mit der Behandlung begonnen haben, die Akte jedoch noch immer vervollständigen, um:

1. ihre Zuständigkeit zu überprüfen;
2. die Zulässigkeit der Beschwerde zu überprüfen;
3. den Beschluß zu fassen, die Akte zu untersuchen;
4. gegebenenfalls den Beschluß zu fassen, die Untersuchung der Beschwerde auszusetzen.

Art. 17 - Die Ombudsmänner überprüfen, ob der Gegenstand der Beschwerde in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

Art. 18 - Die Beschwerde ist unzulässig, wenn der Beschwerdeführer oder sein Bevollmächtigter nicht «Interessehabender» ist (siehe Artikel 4 der vorliegenden

Ordnung) oder wenn die Ombudsmänner die Untersuchung der Beschwerde verweigern (siehe Artikel 10 und 11 der vorliegenden Ordnung).

Art. 19 - Wenn die Ombudsmänner am Ende dieses Stadiums und je nach Fall feststellen, daß die Beschwerde nicht zu ihrer Zuständigkeit gehört oder daß sie unzulässig ist, schließen sie die Akte ab und gehen zum dritten Stadium über.

In den anderen Fällen gehen sie zum zweiten Stadium über, das heißt zur Untersuchung der Akte.

Art. 20 - Umfaßt die Akte mehrere Beschwerden, wird jede dieser Beschwerden Gegenstand einer angemessenen Behandlung gemäß den vorliegenden Bestimmungen.

## **B. Akte im Untersuchungsstadium**

Art. 21 - Dabei handelt es sich um das Stadium, in dem die Ombudsmänner die für die Untersuchung der Akte notwendigen Informationen einholen, indem sie sowohl beim Beschwerdeführer als auch bei der Verwaltung nähere Auskünfte anfragen.

Sobald die Akte vollständig ist, beschließen die Ombudsmänner auf der Grundlage der eingeholten Informationen, ob die Beschwerde begründet ist oder nicht.

Wird die Beschwerde als unbegründet erachtet, schließen die Ombudsmänner die Akte in einem dritten Stadium ab.

Art. 22 - Ist die Beschwerde begründet, nehmen die Ombudsmänner neue Kontakte auf, um:

- einen Vorschlag zu formulieren;
- zu vermitteln;
- eine offizielle Empfehlung zu formulieren.

Art. 23 - Die Formulierung eines Vorschlags bildet die Phase der Aktenuntersuchung, in der die Ombudsmänner, ohne eine offizielle Empfehlung im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 des Königlichen Erlasses zu formulieren, Kontakt mit dem Pensionsdienst aufnehmen und diesem vorschlagen, seinen Beschluß oder seine Arbeitsweise abzuändern.

Wenn die Akte weder eine Grundsatzfrage aufwirft noch eine schwerwiegende Dysfunktion seitens des Pensionsdienstes oder eines seiner Bediensteten aufdeckt, erfolgt der Kontakt mit dem verantwortlichen Beamten des zuständigen Dienstes.

Wenn die Akte jedoch eine Grundsatzfrage aufwirft oder eine schwerwiegende Dysfunktion seitens des Pensionsdienstes oder eines seiner Bediensteten aufdeckt, erfolgt der Kontakt mit dem leitenden Beamten.

Art. 24 - Die Vermittlung bildet die Phase der Aktenbehandlung, in der die Ombudsmänner eine Vermittlung zwischen den Parteien vorschlagen und gegebenenfalls zustande bringen. Die Vermittlung erfolgt auf doppelter bilateraler Basis und auf nachstehende Weise.

Die Ombudsmänner legen dem Beschwerdeführer den Inhalt des Vermittlungsvorschlags, den sie dem leitenden Beamten der Verwaltung machen wollen, zur Billigung vor.

Ist der Beschwerdeführer mit diesem Vorschlag einverstanden, verpflichtet er sich dazu, das Resultat der Vermittlung - wie immer es auch sein mag - zu akzeptieren. Nach der Vermittlung wird seine Akte auf jeden Fall abgeschlossen.

Die Ombudsmänner unterbreiten dem leitenden Beamten einen in der Form klar abgegrenzten Vermittlungsvorschlag. Gegenstand der Vermittlung ist der vom Beschwerdeführer gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels akzeptierte Inhalt des Vorschlags.

Am Ende dieses Verfahrens halten die Ombudsmänner das Resultat der Vermittlung schriftlich fest. Das Resultat ist nach seiner Unterzeichnung für die Parteien bindend.

Art. 25 - Die offizielle Empfehlung ist die Phase der Aktenbehandlung, in der die Ombudsmänner auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 3 des Königlichen Erlasses den Pensionsdienst ausdrücklich dazu auffordern, seinen Beschluß oder seine Arbeitsweise abzuändern.

In diesem Fall informieren sie den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, und den für die betreffende Verwaltung verantwortlichen Minister.

### **C. Abschluß der Akte**

Art. 26 - Dabei handelt es sich um das letzte Stadium der Behandlung der Beschwerde, in dem die Ombudsmänner beschließen, daß:

1. die Beschwerde unzulässig ist;
2. die Beschwerde nicht unter ihre Zuständigkeit fällt;
3. die Untersuchung der Beschwerde ausgesetzt wird;
4. die Beschwerde unbegründet ist;
5. die Beschwerde begründet ist und die Untersuchung beendet wird.

Jeder dieser Beschlüsse wird ordnungsgemäß mit Gründen versehen und dem Beschwerdeführer übermittelt.

### **4. Bewertung**

Art. 27 - Beim Abschluß einer Akte bewerten die Ombudsmänner die Tätigkeit oder die Arbeitsweise des Pensionsdienstes, gegen den die Beschwerde eingereicht worden ist.

Sie kommen zu dem Schluß, daß eine ordnungsgemäße Verwaltung vorliegt, wenn kein Element der angefochtenen Tätigkeit oder Arbeitsweise zu den Gesetzen und Verordnungen, zu den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung und zur Billigkeit im Widerspruch steht.

Sie kommen zu dem Schluß, daß eine nicht ordnungsgemäße Verwaltung vorliegt, wenn ein oder mehrere Elemente der angefochtenen Tätigkeit oder Arbeitsweise zu den Gesetzen und Verordnungen, zu den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung und zur Billigkeit im Widerspruch stehen.

Sie befinden nicht, wenn sie der Meinung sind, dazu nicht über genügend Elemente zu verfügen, entweder wenn sie mit widersprüchlichen Elementen in bezug auf die Fakten konfrontiert sind, über die sie nicht befinden können, oder wenn ein oder mehrere Elemente darauf hinweisen, daß die angefochtene Tätigkeit oder Arbeitsweise zwar zu den Gesetzen und Verordnungen, zu den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung und zur Billigkeit im Widerspruch stehen, die festgestellte nicht ordnungsgemäße Verwaltung zum Teil jedoch auf Elemente zurückzuführen ist, die dem Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben sind.

## **5. Inkrafttreten**

Art. 28 - Vorliegende Ordnung, die von den Ombudsmännern festgelegt und vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Pensionen gehören, gebilligt worden ist, tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Brüssel, den 27. November 2000

Die Ombudsmänner für Pensionsangelegenheiten Der Minister der Sozialen  
Angelegenheiten und der Pensionen

J. M. HANNESSE und G. SCHUERMANS

F. VANDENBROUCKE

## Beilage 3

### **Gesetz vom 11. April 1995 zur Einführung der "Charta" der Sozialversicherten**

ALBERT II, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

#### **KAPITEL I - Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich**

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz ist anwendbar auf alle Personen und Einrichtungen für soziale Sicherheit.

Art. 2 - Für die Ausführung und Anwendung vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungsmaßnahmen versteht man unter:

1. "soziale Sicherheit":

a) alle Zweige, die aufgezählt sind in Artikel 21 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, einschließlich deren der sozialen Sicherheit für Matrosen der Handelsmarine und für Bergarbeiter;

b) *alle unter Buchstabe a) erwähnten Zweige, deren Anwendung sich auf die im öffentlichen Sektor beschäftigten Personen ausdehnt, und die Zweige des öffentlichen Sektors, die eine gleichwertige Funktion wie die unter Buchstabe a) erwähnten Zweige erfüllen;*<sup>1</sup>

c) alle Zweige, die in Artikel 1 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbstständigen aufgezählt sind;

d) alle Zweige, die aufgezählt sind in Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit oder die erwähnt sind im Gesetz vom 16. Juni 1960, durch das die Organe zur Verwaltung der sozialen Sicherheit der Angestellten von Belgisch-Kongo und Rwanda-Urundi unter die Kontrolle und Garantie des belgischen Staates gestellt werden und durch das die zugunsten dieser Angestellten erbrachten Sozialleistungen vom belgischen Staat garantiert werden;

e) alle Zweige des Sozialhilfesystems, das aus den Behindertenbeihilfen, dem Anrecht auf ein Existenzminimum, *der Sozialhilfe*, den garantierten Familienleistungen und dem garantierten Einkommen für Betagte besteht;<sup>2</sup>

f) alle Vorteile zur Ergänzung der Leistungen im Rahmen der unter Buchstabe a) erwähnten sozialen Sicherheit, die durch die in Nr. 2 Buchstabe c) erwähnten Fonds für Existenzsicherheit in den Grenzen ihrer Statuten gewährt werden;

<sup>1</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 2 und Art. 29. In Krafttretung: 01.01.1997 nur in den Zweigen der Krankenversicherung und der Pensionen des öffentlichen Sektors bezeichnend in Art. 38 des Gesetzes vom 5. August 1978 betreffend der Wirtschafts und Budgetäre Reform. In Krafttretung: 01.01.1999 für die anderen Zweige.

<sup>2</sup> Gesetz vom 10.03.2005, Art. 1. In Krafttretung: 16.06.2005



g) alle Regeln betreffend die Erhebung und Beitreibung der Beiträge und der anderen Einkünfte, die zur Finanzierung der vorerwähnten Zweige und Vorteile beitragen;

2. "Einrichtungen für soziale Sicherheit":

a) *die Ministerien, die öffentlichen Einrichtungen für soziale Sicherheit sowie jede Einrichtung, jede Behörde oder jede juristische Person öffentlichen Rechts, die Leistungen der sozialen Sicherheit gewährt;*<sup>3</sup>

b) *die mitwirkenden Einrichtungen für soziale Sicherheit, das heißt andere privatrechtliche Einrichtungen als die Sozialsekretariate für Arbeitgeber und die Tariffestsetzungsämter der Apothekervereinigungen, die anerkannt sind, um bei der Anwendung der sozialen Sicherheit mitzuwirken;*<sup>3</sup>

c) *die Fonds für Existenzsicherheit, die aufgrund des Gesetzes vom 7. Januar 1958 durch kollektive Arbeitsabkommen errichtet wurden, die in den paritätischen Kommissionen abgeschlossen und vom König für allgemein verbindlich erklärt worden sind, insofern sie unter Nr. 1 Buchstabe f) erwähnte ergänzende Vorteile gewähren;*

d) *die Personen, die von den in den Buchstaben a), b) und c) erwähnten Einrichtungen für soziale Sicherheit mit der Aufarbeitung eines in Artikel 6 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erwähnten besonderen Personenverzeichnisses beauftragt sind;*<sup>3</sup>

3. "Personen": *die natürlichen Personen, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Beauftragten, die Vereinigungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit und alle öffentlichen Einrichtungen oder Verwaltungen;*

4. "Sozialdaten": *alle für die Anwendung der sozialen Sicherheit notwendigen Daten;*

5. "personenbezogene Sozialdaten": *alle Sozialdaten, die eine natürliche Person betreffen, die identifiziert ist oder identifiziert werden kann;*

6. "personenbezogene medizinische Daten": *alle Sozialdaten, die eine natürliche Person betreffen, die identifiziert ist oder identifiziert werden kann, und aus denen man eine Information über ihre frühere, heutige und zukünftige körperliche oder geistige gesundheitliche Verfassung ableiten kann, mit Ausnahme der reinen Verwaltungs- oder Buchführungsdaten betreffend die ärztlichen Behandlungen oder die ärztliche Versorgung;*

7. "Sozialversicherte": *natürliche Personen, die ein Anrecht auf Sozialleistungen haben, Anspruch darauf erheben oder darauf erheben können, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Bevollmächtigten;]*<sup>3</sup>

8. "Beschluss" : *die einseitige Rechtshandlung individueller Tragweite, die von einer Einrichtung für soziale Sicherheit ausgeht mit dem Ziel, für einen oder mehrere Sozialversicherte Rechtsfolgen zu haben.*<sup>3</sup>

*Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass folgende Begriffe abändern:*

1. "soziale Sicherheit";

2. "Einrichtung für soziale Sicherheit";

3. "Personen";

4. "Sozialdaten";

<sup>3</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 2. In Krafttretung: 01.01.1997

5. "personenbezogene Sozialdaten";
6. "personenbezogene medizinische Daten";
7. "Sozialversicherte";<sup>4</sup>
8. "Beschluss".<sup>4</sup>

## **KAPITEL II - Verpflichtungen der Einrichtungen für soziale Sicherheit**<sup>5</sup>

Art. 3 - *Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 7 sind die Einrichtungen für soziale Sicherheit verpflichtet, dem Sozialversicherten auf dessen schriftlichen Antrag hin alle dienlichen Informationen bezüglich seiner Rechte und Verpflichtungen zu erteilen und ihm auf eigene Initiative alle zusätzlichen Informationen zu übermitteln, die für die Untersuchung seines Antrags oder zur Wahrung seiner Rechte notwendig sind.*<sup>6</sup> Der König bestimmt nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses oder des zuständigen Begutachtungsorgans der betreffenden Einrichtung, was unter dienlicher Information zu verstehen ist sowie die Modalitäten zur Anwendung des vorliegenden Artikels.

Die in Absatz 1 erwähnte Information muss das Aktenzeichen der behandelten Akte und den Dienst, der sie verwaltet, deutlich vermerken.

*Sie muss präzise und vollständig sein, damit der betreffende Sozialversicherte all seine Rechte und Verpflichtungen ausüben kann.*<sup>6</sup>

Sie ist kostenlos und muss innerhalb einer Frist von fünfundvierzig Tagen erteilt werden.<sup>6</sup>

Der König bestimmt jedoch die Fälle, in denen die Information zur Erhebung von Gebühren Anlass gibt, und die Sektoren, für die die Frist von *fünfundvierzig Tagen* verlängert werden kann.<sup>6</sup>

Er legt die Höhe der Gebühren und die Bedingungen und Modalitäten der Erhebung fest.

Art. 4 - Unter denselben Bedingungen müssen die Einrichtungen für soziale Sicherheit in den sie betreffenden Angelegenheiten *jeden Sozialversicherten*, der sie darum ersucht, über die Ausübung seiner Rechte oder die Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen beraten.<sup>7</sup>

Der König kann nach Stellungnahme des Verwaltungsausschusses oder des zuständigen Begutachtungsorgans der betreffenden Einrichtung die Modalitäten zur Anwendung des vorliegenden Artikels festlegen.

Art. 5 - Die Bitten um Informationen oder Ratschläge, die irrtümlicherweise an eine für die betreffende Angelegenheit nicht zuständige Einrichtung für soziale Sicherheit gesandt worden sind, müssen durch diese Einrichtung unverzüglich an *die zuständige Einrichtung für soziale Sicherheit* weitergeleitet werden. Der Antragsteller wird gleichzeitig davon in Kenntnis gesetzt.<sup>8</sup>

---

<sup>4</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 3. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>5</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 4. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>6</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 5. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>7</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 5. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>8</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 7. In Krafttretung: 01.01.1997

Art. 6 - Die Einrichtungen für soziale Sicherheit müssen in ihren Beziehungen zum Sozialversicherten, in welcher Form sie auch stattfinden, eine für die Öffentlichkeit verständliche Sprache benutzen.<sup>9</sup>

Art. 7 - Die Einrichtungen für soziale Sicherheit und die Dienste, die mit der Zahlung der Sozialleistungen beauftragt sind, sind verpflichtet, die betroffenen Personen spätestens zum Zeitpunkt der Ausführung von jeglichem mit Gründen versehenen Beschluss, der sie betrifft, in Kenntnis zu setzen. Die Notifizierung muss außerdem die bestehenden Rechtsmittel sowie die zu diesem Zweck zu respektierenden Formen und Modalitäten erwähnen.

Der König bestimmt die Modalitäten und Fristen für die Notifizierung. Er bestimmt die Fälle, in denen die Notifizierung nicht erfolgen muss oder in denen sie zum Zeitpunkt der Ausführung stattzufinden hat.

## KAPITEL III – Gewährungsverfahren

### Abschnitt 1 - Anträge

Art. 8 - Sozialleistungen werden entweder von Amts wegen, immer wenn es materiell möglich ist, oder auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der König bestimmt, was unter "materiell möglich" zu verstehen ist.<sup>10</sup>

Art. 9 - Unbeschadet besonderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen wird der vom Betreffenden unterzeichnete Antrag bei der Einrichtung für soziale Sicherheit, die mit seiner Untersuchung beauftragt ist, eingereicht.<sup>11</sup>

Die Einrichtung für soziale Sicherheit, die den schriftlichen Antrag erhält, schickt dem Sozialversicherten eine Empfangsbestätigung oder händigt sie ihm aus. Jede Empfangsbestätigung muss die in der betroffenen Regelung oder dem betroffenen Sektor vorgesehene Frist für die Untersuchung des Antrags sowie die zu berücksichtigende Verjährungsfrist enthalten. Eine Zahlung oder eine Bitte um zusätzliche Auskünfte gilt als Empfangsbestätigung. Der König kann zusätzliche Modalitäten festlegen oder bestimmen, in welchen Fällen keine Empfangsbestätigung ausgestellt werden muss.<sup>11</sup>

Die nicht zuständige Einrichtung für soziale Sicherheit, bei der der Antrag eingereicht worden ist, leitet diesen unverzüglich an die zuständige Einrichtung für soziale Sicherheit weiter. Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt.<sup>11</sup>

In den im vorangehenden Absatz erwähnten Fällen wird der Antrag, was das Datum seiner Einreichung betrifft, jedoch unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die der König festlegt, als gültig anerkannt.

Der König bestimmt, welcher eingereichte Antrag auf Erlangung eines Vorteils in einem System der sozialen Sicherheit als Antrag auf Erlangung desselben Vorteils zulasten eines anderen Systems gilt. Er bestimmt ebenfalls, was unter "System der sozialen Sicherheit" zu verstehen ist.<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 8. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>10</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 9. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>11</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 10. In Krafttretung: 01.01.1997

## **Abschnitt 2 - Beschlüsse und unbefristete Ausführung**

### **Unterabschnitt 1 - Fristen**

Art.10 - *Unbeschadet einer durch besondere Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorgesehenen kürzeren Frist und unbeschadet des Gesetzes vom 25. Juli 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen im Hinblick auf eine beschleunigte Überprüfung der Akten fasst die Einrichtung für soziale Sicherheit ihren Beschluss spätestens innerhalb von vier Monaten nach Empfang des in Artikel 8 erwähnten Antrags oder nach Eintreten des in demselben Artikel erwähnten Umstandes, der zu der Untersuchung von Amts wegen Anlass gibt.*

*Wenn die Frist vier Monate beträgt und die Einrichtung innerhalb dieser Frist keinen Beschluss fassen kann, setzt sie den Antragsteller davon in Kenntnis und begründet diese Verspätung.*

*Erfordert der Antrag das Eingreifen einer anderen Einrichtung für soziale Sicherheit wird dieses Eingreifen durch die Einrichtung beantragt, bei der der Antrag eingereicht worden ist. Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt.<sup>12</sup>*

*Der König kann diese Frist in den von ihm bestimmten Fällen zeitweilig auf höchstens acht Monate] verlängern.<sup>12</sup>*

*Die Fristen von vier oder acht Monaten werden ausgesetzt, solange der Betreffende oder eine ausländische Einrichtung der Einrichtung für soziale Sicherheit nicht alle von ihr beantragten Auskünfte, die für die Beschlussfassung notwendig sind, erteilt hat.*

*Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 verlängern die vorerwähnten Fristen von vier oder acht Monaten nicht.*

*Der König bestimmt die Regelungen der sozialen Sicherheit oder die Teile davon, für die ein Beschluss über dieselben Rechte, der nach einer Untersuchung der Rechtmäßigkeit der ausgezahlten Leistungen gefasst wurde, für die Anwendung von Absatz 1 nicht als Beschluss angesehen wird.<sup>12</sup>*

Art. 11 - *Die Einrichtung für soziale Sicherheit, die einen Antrag untersuchen muss, trägt auf eigene Initiative alle fehlenden Informationen zusammen, um die Rechte des Sozialversicherten beurteilen zu können.<sup>13</sup>*

*Erteilt der Antragsteller über einen Zeitraum von mehr als einem Monat trotz einer an ihn gerichteten Mahnung die von der Einrichtung für soziale Sicherheit beantragten zusätzlichen Auskünfte nicht, kann die Einrichtung, nachdem sie alle dienlichen Schritte zur Erlangung dieser Auskünfte unternommen hat, ihren Beschluss aufgrund der Auskünfte fassen, über die sie verfügt, es sei denn, der Antragsteller gibt einen Grund an, der eine längere Beantwortungsfrist rechtfertigt.*

Art. 11bis - *Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates eine Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 10, 11 und 12 gewähren für die in bestimmten Sektoren der sozialen Sicherheit geltenden Verfahren, die dem Sozialversicherten mindestens dieselben Garantien bieten.<sup>14</sup>*

---

<sup>12</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 11. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>13</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 12. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>14</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 13. In Krafttretung: 01.01.1997

Art. 12- *Unbeschadet einer durch besondere Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorgesehenen kürzeren Frist und unbeschadet des Gesetzes vom 25. Juli 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen im Hinblick auf eine beschleunigte Überprüfung der Akten werden die Leistungen spätestens innerhalb von vier Monaten ab der Notifizierung des Gewährungsbeschlusses und frühestens ab dem Datum, an dem die Zahlungsbedingungen erfüllt sind, ausgezahlt.*

In den Fällen, in denen eine Regelung vorsieht, dass die gewährten Leistungen nur einmal pro Jahr ausgezahlt werden, wird davon ausgegangen, dass diese Zahlungen den aufgrund vorerwähnten Absatzes festgelegten Bedingungen entsprechen, sofern sie im Laufe des betreffenden Jahres oder spätestens bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres erfolgen.

*Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist oder im Laufe des Jahres, wie in Absatz 2 vorgesehen, setzt die Einrichtung für soziale Sicherheit den Antragsteller unbeschadet seines Rechts, die Sache vor die zuständigen Rechtsprechungsorgane zu bringen, davon in Kenntnis und begründet diese Verspätung.*

*Solange die Zahlung nicht erfolgt ist, wird der Antragsteller alle vier Monate über die Gründe dieser Verspätung informiert.<sup>15</sup>*

Der König kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist von vier Monaten zeitweilig auf höchstens acht Monate verlängern.

## **Unterabschnitt 2 - Begründung, Vermerke und Notifizierung**

Art. 13 - Die in den Artikeln 10 und 11<sup>16</sup> erwähnten Beschlüsse über die Gewährung eines Anrechts, die Gewährung eines zusätzlichen Anrechts, die Regularisierung eines Anrechts oder die Verweigerung von sozialen Leistungen müssen mit Gründen versehen werden. Beziehen sich die Beschlüsse auf Geldbeträge, müssen sie vermerken, wie diese Beträge berechnet worden sind. Die Mitteilung des Berechnungsmodus gilt als Begründung und Notifizierung. Der König legt die Pflichtvermerke fest, die auf den Zahlungsformularen stehen müssen.<sup>16</sup>

*Unbeschadet der eventuellen Verpflichtung, den Sozialversicherten von einem mit Gründen versehenen, in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Sprache abgefassten Beschluss in Kenntnis zu setzen, kann der König festlegen, unter welchen Bedingungen Kategorien von Beschlüssen, die durch oder mithilfe von EDV-Programmen gefasst werden, bei Fehlen eines Schriftstückes verwaltungsintern als ausdrücklich mit Gründen versehen angesehen werden können.<sup>16</sup>*

Art. 14 - Beschlüsse über die Gewährung oder die Verweigerung der Leistungen müssen folgende Vermerke enthalten:

1. die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht Einspruch einzureichen;
2. *die Adresse der zuständigen Rechtsprechungsorgane;*<sup>17</sup>
3. die im Falle eines Einspruchs zu respektierenden Fristen und Modalitäten;
4. *den Inhalt der Artikel 728 und 1017 des Gerichtsgesetzbuches;*<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 14. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>16</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 15. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>17</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 16. In Krafttretung: 01.01.1997

5. die Nummer der Akte und die Angabe des Dienstes, der sie verwaltet;
6. die Möglichkeit, bei dem Dienst, der die Akte verwaltet, oder bei einem dazu bestimmten Informationsdienst jegliche Erklärung betreffend den Beschluss zu erhalten.

Enthält der Beschluss die in Absatz 1 vorgesehenen Vermerke nicht, läuft die Einspruchsfrist nicht an.

Der König kann vorsehen, dass Absatz 1 nicht anwendbar ist auf soziale Leistungen, die Er bestimmt.

Art. 15 - Beschlüsse zur Rückforderung nicht geschuldeter Zahlungen müssen außer den in Artikel 14 erwähnten Vermerken folgende Angaben enthalten:

1. die Feststellung, dass ungeschuldete Beträge gezahlt wurden;
2. den Gesamtbetrag der ungeschuldeten Zahlung sowie den Berechnungsmodus;
3. *den Inhalt* der Bestimmungen, gegen die die Zahlung des ungeschuldeten Betrags verstößt, mit den entsprechenden Verweisen;<sup>18</sup>
4. die berücksichtigte Verjährungsfrist;
5. *gegebenenfalls die Möglichkeit* für die Einrichtung für soziale Sicherheit, auf die Rückforderung der gezahlten nicht geschuldeten Beträge und auf das in diesem Fall zu befolgende Verfahren zu verzichten;<sup>18</sup>
6. die Möglichkeit, einen mit Gründen versehenen Vorschlag für eine Rückzahlung in Teilzahlungen vorzulegen.

Enthält der Beschluss die in Absatz 1 vorgesehenen Vermerke nicht, läuft die Einspruchsfrist nicht an.

Art. 16 - *Unbeschadet besonderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen erfolgt die Notifizierung eines Beschlusses durch gewöhnlichen Brief oder durch Aushändigung eines Schreibens an den Betroffenen.*

*Der König kann die Fälle, in denen die Notifizierung per Einschreiben erfolgen muss, sowie die Anwendungsmodalitäten dieser Notifizierung bestimmen.*<sup>19</sup>

### **Unterabschnitt 3 - Revision**

Art. 17 - *Wird festgestellt, dass der Beschluss einen rechtlichen oder materiellen Irrtum aufweist, fasst die Einrichtung für soziale Sicherheit auf eigene Initiative einen neuen Beschluss, der an dem Datum wirksam wird, an dem der berichtigte Beschluss hätte wirksam werden müssen, und dies unbeschadet der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Verjährung.*<sup>20</sup>

Unbeschadet des Artikels 18 wird der neue Beschluss im Fall eines der Einrichtung für soziale Sicherheit zuzuschreibenden Irrtums am ersten Tag des Monats wirksam, der der Notifizierung folgt, wenn das Anrecht auf die soziale Leistung geringer ist als das ursprünglich gewährte Anrecht.

*Vorhergehender Absatz findet keine Anwendung, wenn der Sozialversicherte im Sinne des Königlichen Erlasses vom 31. Mai 1933 über die in Sachen Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen abzugebenden Erklärungen weiß oder wissen musste, dass er kein Anrecht oder kein Anrecht mehr auf den Gesamtbetrag einer Leistung hat.*<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 17. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>19</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 18. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>20</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 19. In Krafttretung: 01.01.1997

Art. 18 - *Unbeschadet der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Verjährung kann die Einrichtung für soziale Sicherheit innerhalb der Frist für das Einreichen einer Beschwerde bei dem zuständigen Rechtsprechungsorgan oder, wenn bereits eine Beschwerde eingereicht worden ist, bis zur Schließung der Verhandlungen ihren Beschluss rückgängig machen und einen neuen Beschluss fassen, wenn*

- 1. an dem Tag, an dem die Leistung eingesetzt hat, das Anrecht durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung abgeändert worden ist;*
- 2. ein neuer Umstand oder neues Beweismaterial, die Auswirkungen auf die Anrechte des Antragstellers haben, im Laufe des Verfahrens geltend gemacht werden;*
- 3. festgestellt wird, dass der administrative Beschluss eine Unregelmäßigkeit oder einen materiellen Irrtum aufweist.<sup>21</sup>*

Art. 18bis - *Der König bestimmt die Regelungen der sozialen Sicherheit oder die Teile davon, für die ein Beschluss über dieselben Rechte, der nach einer Untersuchung der Rechtmäßigkeit der ausgezahlten Leistungen gefasst wurde, für die Anwendung von Artikel 17 und 18 nicht als neuer Beschluss angesehen wird.<sup>22</sup>*

Art. 19 - *Nach einem administrativen Beschluss oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer sozialen Leistung kann in den für den ursprünglichen Antrag vorgesehenen Formen ein neuer Antrag eingereicht werden. Ein neuer Antrag kann nur in Anbetracht neuer Beweiselemente, die der administrativen Behörde oder dem zuständigen Rechtsprechungsorgan vorher noch nicht vorgelegt worden sind, oder aufgrund einer Abänderung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung für begründet erklärt werden.<sup>23</sup>*

*Unbeschadet besonderer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen wird der neue Beschluss am ersten Tag des Monats nach demjenigen wirksam, in dem der neue Antrag eingereicht worden ist.<sup>23</sup>*

*Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates bestimmen, dass vorliegender Artikel keine Anwendung auf die Zweige der sozialen Sicherheit findet, für die es ein spezifisches Revisionsverfahren gibt.<sup>23</sup>*

### **Abschnitt 3 - Zinsen**

Art. 20 - *Unbeschadet günstigerer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen und der Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Behindertenbeihilfen im Hinblick auf eine beschleunigte Überprüfung der Akten bringen die Leistungen nur für anspruchsberechtigte Sozialversicherte ab dem Datum ihrer Fälligkeit und frühestens ab dem sich aus der Anwendung von Artikel 12 ergebenden Datum von Rechts wegen Zinsen ein. Wird der Beschluss über die Gewährung jedoch mit einer durch eine Einrichtung 23 für soziale Sicherheit verursachten Verspätung*

---

<sup>21</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 20. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>22</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 21. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>23</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 22. In Krafttretung: 01.01.1997

gefasst, sind die Zinsen ab Ablauf der in Artikel 10 erwähnten Frist und frühestens ab dem Datum, an dem die Leistung einsetzt, zahlbar.

Wenn der König in Anwendung von Artikel 11bis ein spezifisches Verfahren anerkennt, bestimmt Er die Bedingungen, unter denen die Zinsen gewährt werden, den Schuldner dieser Zinsen und den Zeitpunkt, ab dem die Zinsen laufen.<sup>24</sup>

*Die in Absatz 1 erwähnten von Rechts wegen geschuldeten Zinsen werden nicht geschuldet auf die Differenz zwischen einerseits dem Betrag der Vorschüsse, die gezahlt worden sind, weil die Einrichtung noch nicht über die zur Fassung eines endgültigen Beschlusses notwendige Information verfügte, und andererseits dem Betrag, der sich aus dem endgültigen Beschluss ergibt, wenn diese Vorschüsse neunzig Prozent oder mehr des auf der Grundlage des endgültigen Beschlusses geschuldeten Betrags betragen.*<sup>24</sup>

Die in Absatz 1 erwähnten Zinsen werden auf keinen Fall geschuldet, wenn Vorschüsse gezahlt werden und

- der endgültige Beschluss von Informationen abhängt, die vom Antragsteller selbst oder von einer nicht in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Einrichtung erteilt werden müssen;
- der endgültige Beschluss vom Beschluss zweier oder mehrerer Pensionseinrichtungen abhängt und insofern die Pensionsanträge innerhalb einer Frist von acht Monaten vor dem Datum des Einsetzens der Pension eingereicht worden sind;
- erst beim endgültigen Beschluss festgestellt werden kann, dass der Sozialversicherte die Bedingungen erfüllt, um Anrecht auf eine Mindestleistung zu haben.<sup>25</sup>

Art. 21 - Gezahlte nicht geschuldete Leistungen bringen von Rechts wegen ab dem Zeitpunkt der Zahlung Zinsen ein, wenn die nicht geschuldete Zahlung auf Betrug, arglistige Täuschung oder betrügerische Handlungen seitens der betroffenen Person zurückzuführen ist.<sup>26</sup>

*Art. 21bis - Der König kann für die Anwendung der Artikel 20 und 21 die Modalitäten für die Berechnung der Zinsen festlegen. Er kann ebenfalls den Zinssatz festlegen, wobei dieser jedoch nicht unter dem normalen von der Nationalbank festgelegten Satz für den Kreditrahmen überschreitende Überziehungskredite liegen darf.*

*Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates kann der König für die Anwendung von Artikel 21 die Unterlassung des Schuldners, eine Erklärung abzugeben, die durch eine Bestimmung vorgeschrieben ist, die dem Sozialversicherten mitgeteilt worden war, mit Betrug, arglistiger Täuschung oder betrügerischen Handlungen gleichsetzen. Die Erklärung kann durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorgeschrieben werden oder sich aus einer früher eingegangenen Verpflichtung ergeben.*<sup>27</sup>

---

<sup>24</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 23. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>25</sup> Gesetz vom 22.02.1998, Art. 243. In Krafttretung: 13.03.1998

<sup>26</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 24. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>27</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 25. In Krafttretung: 01.01.1997



#### **Abschnitt 4 - Verzicht**

Art. 22 - § 1 - Unbeschadet der den verschiedenen Sektoren der sozialen Sicherheit *eigenen Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen* sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 auf die Rückforderung nicht geschuldeter Zahlungen anwendbar.<sup>28</sup>

§ 2 - Die zuständige Einrichtung für soziale Sicherheit kann unter den Bedingungen, die von ihrem Verwaltungsausschuss festgelegt und vom zuständigen Minister angenommen worden sind, auf die Rückforderung eines nicht geschuldeten Betrags verzichten:

a) in vertretbaren Fällen oder Kategorien von Fällen und unter der Bedingung, dass der Schuldner guten Glaubens ist;

b) wenn der zurückzufordernde Betrag gering ist;

c) wenn sich herausstellt, dass die Beitreibung des zurückzufordernden Betrags unsicher oder im Vergleich zu dem zurückzufordernden Betrag zu kostspielig ist.

§ 3 - Außer bei arglistiger Täuschung oder Betrug wird von Amts wegen von der Rückforderung der gezahlten nicht geschuldeten sozialen Leistungen abgesehen, wenn die Person, an die sie gezahlt worden sind, verstorben ist und die Rückforderung ihr zum Zeitpunkt ihres Todes noch nicht notifiziert worden war.

§ 4 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 1410 des Gerichtsgesetzbuches verhindert diese Bestimmung jedoch nicht die Rückforderung nicht geschuldeter Beträge, die zum Zeitpunkt des Todes der betreffenden Person fällig waren, aber noch nicht an sie oder eine der folgenden Personen ausgezahlt worden waren:

1. an den Ehepartner, mit dem der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte;

2. an die Kinder, mit denen der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte;

3. an die Person, mit der der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte;

4. an die Person, die einen Teil der Krankenhauskosten getragen hat, in Höhe des von ihr bezahlten Kostenbetrags;

5. an die Person, die die Beerdigungskosten bezahlt hat, in Höhe des entsprechenden Kostenbetrags.

§ 5 - *Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und nach Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates bestimmen, dass die §§ 1 bis 4 auf bestimmte Zweige der sozialen Sicherheit keine Anwendung finden.*<sup>28</sup>

#### **Abschnitt 5 - Einspruchsfristen**

Art. 23 - *Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen müssen Beschwerden gegen Beschlüsse, die von den für die Gewährung, Zahlung oder Rückforderung von Leistungen zuständigen Einrichtungen für soziale Sicherheit gefasst werden, bei Strafe des Verfalls innerhalb dreier Monate ab der Notifizierung des Beschlusses oder, in Ermangelung einer Notifizierung, ab der Kenntnisnahme des Beschlusses durch den Sozialversicherten eingereicht werden.*

*Unbeschadet der sich aus spezifischen Rechtsvorschriften ergebenden günstigeren Fristen muss jede gegen eine Einrichtung für soziale Sicherheit gerichtete Beschwerde auf Anerkennung eines Anrechts ebenfalls bei Strafe des Verfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten ab der Feststellung der Untätigkeit der Einrichtung eingereicht werden.*<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 26. In Krafttretung: 01.01.1997

<sup>29</sup> Gesetz vom 25.06.1997, Art. 27. In Krafttretung: 01.01.1997

## KAPITEL IV – Schlussbestimmungen

Art. 24 - Der König kann in den betreffenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen die nötigen Abänderungen oder Aufhebungen vornehmen, um sie mit vorliegendem Gesetz in Einklang zu bringen.

Anlässlich einer eventuellen Kodifikation der Gesamtheit oder eines Teils der sozialen Sicherheit kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bestimmungen vorliegenden Gesetzes in diese Kodifikation einbeziehen, indem er die Terminologie des Gesetzes mit der Terminologie der Kodifikation in Einklang bringt, jedoch ohne den Inhalt dieses Gesetzes abzuändern oder die darin festgehaltenen Grundsätze anzutasten.

Der in Absatz 2 erwähnte Entwurf eines königlichen Erlasses wird dem Nationalen Arbeitsrat oder gegebenenfalls dem Hohen Rat des Mittelstands zur Begutachtung vorgelegt; er bedarf zu seiner Ratifizierung eines Gesetzentwurfs, der den gesetzgebenden Kammern nach Gutachten des Staatsrats vorzulegen ist.

Die Kodifikation wird, nachdem sie durch das Gesetz ratifiziert worden ist, ab dem in diesem Gesetz bestimmten Datum wirksam.

Art. 25 - Vorliegendes Gesetz tritt an dem vom König festgelegten Datum und spätestens am 1. Januar 1997 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 11. April 1995

ALBERT